

die Leistungspflicht der Hintersassen der Kirche von Aquileia auf Cividale und Treviso beschränkt wurde, während Vicenza und Verona davon ausdrücklich ausgenommen wurden, und legt einleuchtend dar, daß diese vier Städte dem territorialen Bereich des langobardischen Austrien zuzurechnen sind, dessen Grenzen sich in etwa mit denen der alten 10. römischen Provinz deckten. Damit wird der von Brühl (Das fränkische Fodrum, ZRG Germ. 76 [1959] S. 59 Anm. 25; ders., Fodrum, gistum, servitium regis [1968] S. 544 Anm. 502) geäußerte Interpolationsverdacht entkräftet. An Einzelheiten wären die Ungenauigkeit bei der Verwendung von Quellenzitaten sowie das falsch angegebene Datum (6. August 797) des Karls-Diploms zu beanstanden. A. G.

Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV. (1378 dec. – 1419 aug. 16), Tomus 1: Fontes archivi capituli metropol. eccl. Pragensis, fasc. 5, 1395–1396, ed. Věra J e n š o v s k á, Praeae 1978, Academia scientiarum Bohemoslovaca, S. 1085–1350. – Die bereits fünfte Lieferung des ersten Bandes dieser grundlegenden Edition (vgl. zuletzt DA 33, 229f.) enthält die Regesten Nr. 4439–5564 vom 18. Dezember 1394 bis zum 24. Dezember 1396. Begrüßenswert ist der wachsende Anteil der bisher ungedruckten Stücke, darin spiegelt sich der Umstand, daß zeitlich die Einträge des von der älteren Forschung beiseite gelassenen letzten Bandes der Libri erectionum erreicht werden; dort findet sich vor allem Material des Prager erzbischöflichen Officialats, von dessen Schriftverkehr sonst kaum etwas erhalten ist. Die Einbeziehung dieser Quelle hat aber auch ein Anschwellen der Regesten zur Folge, so daß die bislang vorgesehene Verteilung des gewaltigen Stoffes auf nur einen Band zunehmend als problematisch erscheint. Daß Versehen unterlaufen sind, verwundert nicht bei der Fülle des Materials, doch ist dies selten der Fall und ließe sich bei den Registern korrigieren, die möglichst schon mit einem der nächsten Faszikel geliefert werden sollten. In diesem Zusammenhang zwei Hinweise zu Urkunden Wenzels IV.: Die unvollständig datierte Nr. 4947 = Original Nr. 5333; die schlecht datierte Nr. 4991 ist identisch mit der Urkunde, die Nr. 5252 erwähnt wird. Das Unternehmen läßt nicht viele Wünsche offen: Der dringendste betrifft den raschen Fortgang der Arbeit und vor allem der Drucklegung.

Ivan Hlaváček

Regesta Pontificum Romanorum, iubente Academia Gottingensi congerenda curavit Theodorus S c h i e f f e r. Germania Pontificia 4: Provincia Maguntinensis, pars 4 (S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntinensis, Abbatia Fuldensis) congressit Hermannus J a k o b s u s u s H e i n r i c i B ü t t n e r s c h e d i s, Gottingae 1978, Vandenhoeck & Ruprecht, XLIV u. 415 S., DM 132. – Als J. Ramackers in DA 1, 218f. Albert Brackmanns dritten Band der Germania Pontificia (1935) anzeigte, sprach er die Hoffnung aus, daß es möglich sein werde, „das Erscheinen des 4. Bandes mit den Regesten für die Erzdiözese Mainz, der für die Reichs- und Kirchengeschichte des frühen Mittelalters wichtiges Material bereitstellen wird, vor dem Ablauf von abermals 8 Jahren zu bewerkstelligen“. Tatsächlich sind jedoch 43 Jahre verstrichen, bis dieser Band, in mancher Hinsicht das Kernstück der ganzen Reihe, erscheinen konnte. H. Büttner, der die Aufgabe nach dem Kriege übernommen hatte, starb 1970; gestützt auf seine Materialien, hat H. Jakobs das Manuskript ausgearbeitet und vollendet. Er behandelt vorab in 94 (gesondert gezählten) Regesten den Verkehr des Legaten Bonifatius mit den Päpsten und wendet sich anschließend den Rombeziehungen der Mainzer Bischöfe und Erzbischöfe bis ins Jahr 1198 zu. Dabei erklärt sich die hohe Zahl von 487 Regesten zum Teil dadurch, daß stärker als in früheren Bänden auch indirekte Kontakte, meist nach historiographischen Zeugnissen, berücksichtigt sind, was erst